

NE ER	Aufgabenbeschreibung ÜK – Instruktoren/innen	Kapitel	
		Seite	1 von 2
		Datum	06.01.2014

Aufgabenbeschreibung für ÜK – Instruktor/innen

1. Aufgaben allgemein

Vorbereitung und Erteilung des Unterrichts der überbetrieblichen Kurse (ÜK) an den zugeteilten Kursorten. Die ÜK sind gemäss den geltenden Artikeln des BBG und den Vorschriften und Anweisungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q) sowie der OdA (Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in, gebildet aus den Verbänden VSE/VöV/VFFK) durchzuführen.

Grundlagen bilden neben dem geltenden Berufsbildungsgesetz das Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse für Netzelektriker/innen. Die Details zu den einzelnen ÜK sind fachrichtungsspezifisch festgehalten. Folgende Aufgaben sind von den InstruktorInnen der überbetrieblichen Kurse zu erfüllen:

- Sie beraten und unterstützen die Lernenden im Rahmen der ÜK bei Fragen im Zusammenhang mit der überbetrieblichen und betrieblichen Ausbildung, gestützt auf den Bildungsplan vom 30.05.2013. Bei Unsicherheiten ist die ÜK - Leitung beizuziehen.
- Sie fördern die Sozial- und Methodenkompetenzen der Lernenden auf der Basis der Vorgaben der ÜK – Kommission.
- Sie vermitteln das theoretische Grundwissen und die praktischen Programminhalte entsprechend den Vorgaben der ÜK – Kommission, beziehungsweise der Kursleitung. Sie nehmen dabei Bezug auf das berufliche Erfahrungslernen im Betrieb und bieten Hilfen für die Reflexion von Umsetzungserfahrungen an.
- Sie besuchen Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Instruktionsauftrag, gemäss Aufgebot der ÜK - Kommission.
- Sie nehmen an Sitzungen nach Vorgaben der ÜK - Leitung teil.

2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von ÜK

- Sie erteilen die Lektionen der obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss der vorgeschriebenen Dauer und Vorgaben der ÜK – Kommission.
- Sie erledigen die übertragenen Aufgaben zielorientiert, initiativ und gewissenhaft.
- Sie führen eine Absenzkontrolle und melden diese weiter, gemäss Vorgaben der ÜK – Kommission.
- Sie erheben die Leistungen der Lernenden in Form von Kompetenznachweisen gemäss Vorgaben der ÜK – Kommission.
- Sie erstellen bei Bedarf Aktennotizen über den Verlauf des ÜK gemäss Vorgaben der ÜK – Kommission.
- Sie machen Angaben über Betragen und Leistung der Lernenden im ÜK gemäss Vorgaben der ÜK – Kommission.

NE ER	Aufgabenbeschreibung ÜK – Instruktoren/innen	Kapitel	
		Seite	2 von 2
		Datum	06.01.2014

- Sie kontrollieren die Räumlichkeiten nach Ende des Kurstages und melden Mängel und defekte Einrichtungen an die Kursleitung.
- Sie sind der Verschwiegenheit in Bezug auf alle Geschäftsvorgänge verpflichtet.

3. Unterschriftenregelung

- Die ÜK – Instructorinnen sind nicht unterschiftsberechtigt.

4. Arbeitszeiten

- Die Arbeitszeiten richten sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nach den Bedürfnissen, die der Aufgabenkreis mit sich bringt.
- Überstunden werden den ÜK – Instructorinnen grundsätzlich nicht entschädigt. Soweit es sich um eine übermässige Beanspruchung handelt, kann eine begründete Eingabe an die OdA gemacht werden.

5. Verhinderung an der Unterrichtserteilung

- Bei persönlicher Verhinderung an der Erteilung von terminlich vereinbartem überbetrieblichem Kurs – Unterricht ist es Sache der Instructorinnen, unverzüglich die ÜK – Leitung zu informieren.

6. Aufsicht

- Die Instructorinnen unterstehen der direkten Aufsicht der ÜK – Kommission.

7. Unklarheiten

- Bei Unklarheiten, bezüglich Unterrichtserteilung wenden sich die Instructorinnen an die ÜK – Leitung. Bei weiteren Unklarheiten ist die ÜK – Kommission zuständig.

8. Änderungen

- Die Aufgabenbeschreibung wird regelmässig überprüft und den Gegebenheiten angepasst. Sie ist integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen der OdA, respektive der ÜK – Kommission und der Instructorin.

9. Genehmigung

- Die Kommission Berufsentwicklung und Qualität ist für das vorliegende Dokument zuständig und hat das Dokument am 6. Januar 2014 per Zirkularbeschluss genehmigt.